

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) bzw. des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beauftragten Fachfirmen und beteiligten Personen und die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung.

Rechtsgrundlagen zu Ziffern 1. und 2.:

§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19)

Rechtsgrundlage zu Ziffer 3.:

§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist

Rechtsgrundlage zu Ziffer 4.:

§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und § 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.20)

Begründung:

Auf dem Grundstück Gemarkung Parstein, Flur 2, Flurstück 84/1 an der Oderberger Straße in 16248 Parsteinsee Ortsteil Parstein wurde bei Tiefbauarbeiten Weltkriegsmunition freigelegt, die durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, (KMBD) am 14.04.2026, beginnend ab 13:30 Uhr, entschärft bzw. gesprengt wird. Da es dabei jederzeit zur ungewollten Detonation kommen kann und lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursacht werden können, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die auf Grund des § 13 OBG tätig wird. Danach hat sie vorliegend die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Es liegt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Während des notwendigen Entschärfungsvorganges besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Munition erheblich gefährdet.

Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereiches ist daher zwingend notwendig, um die während der Maßnahmen drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereiches ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der möglichen Größe der Objekte und eines möglichen Einwirkungsbereiches im Falle einer Explosion festgelegt.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Untersuchung und Entschärfung der Munition verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen dieser Personen am Verbleib im Räumungsbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Aufenthaltsverbot. Die Maßnahme findet nur während der festgelegten Zeiten statt und ist daher auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Durch Ordnungskräfte des Ordnungsamtes, der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und durch die Polizei wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrbereich verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind zu befolgen.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1. und 2. Dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet:

Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation durch die Freilegung und Entschärfung und damit Lebensgefahr!

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in dem gefährdeten Gebiet überwiegt. Mit der Räumung des in Ziffer 1. festgelegten Bereiches kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Munition unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Allgemeinheit, aber vor allem auch für die Rechtsgüter der jeweils Betroffenen zur Folge.


Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3. der Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) Logenstraße 6, Postfach 1934, 15209 Frankfurt /Oder beantragt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder unter www.erv.brandenburg.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Britz, 26.03.2026


Matthes
Amtsdirektor